

1. Zeichen 260 statt 250 am Beginn der Straße „Am Friedhof“ aus Richtung Ulmer Straße StVO
2. Der gemeinsame Geh- und Radweg an der Bergerstraße und der Ulmer Straße zwischen Bergerstraße 18 und Nähermemminger Weg wird aufgelassen. Die Zeichen 240 sind zu entfernen.

3. Parkdeck am Bahnhof - Beschilderung E-Lade-Stationen StVO

4. Parkplatz „Am Schloßle“ - Beschilderung E-Lade-Stationen StVO

5. Parkdeck Am Nähermemminger Weg - Beschilderung E-Lade-Stationen StVO

6. Zu Beginn der Straße im Winkel in Herkheim wird ein Zeichen 357-50 (Für Radfahrer und Fußgänger durchlässige Sackgasse) angeordnet. StVO

7. Feldweg Kläranlage - frei für Linienverkehr StVO

8. Die Verkehrszeichen 262-6 am Feldweg Fl.Nr. 372, Gemarkung Schmähingen, Haggewand, werden ersetzt durch Zeichen 260 mit Zusatzzeichen 1026.36 StVO

9. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F. - Neubau einer Lagerhalle, Fl. Nr. 1261/0, Nähermemmungen

10. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F. - Neubau eines Getränkemarktes, Fl. Nr. 1983/0, Nördlingen.

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das Zeichen 250 am Beginn der Straße „Am Friedhof“ aus Richtung Ulmer Straße ist zu ersetzen durch ein Zeichen 260. Das Zeichen 1020-30 bleibt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Der gemeinsame Geh- und Radweg an der Bergerstraße und der Ulmer Straße zwischen Bergerstraße 18 und Nähermemminger Weg wird aufgelassen. Die Zeichen 240 sind zu entfernen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Im Parkdeck am Bahnhof in Nördlingen, werden vier Stellplätze als E-Lade-Station eingerichtet. Die Beschilderung der Stellplätze erfolgt durch Zeichen 314-10 und 314-20, beide mit Zusatzzeichen 1010-66. Zusätzlich sind die einzelnen Stellplätze noch mit einem Piktogramm lt. Zeichen 1010-66 zu kennzeichnen.

Unmittelbar vor den Stellplätzen ist am Unterzug ein Zeichen 1010-66 mit Linkspfeil anzubringen.

An der Einfahrt ins Parkdeck wird ein Zeichen 365-65 angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Auf dem Parkplatz „Am Schloßle“, am Inneren Ring in Nördlingen, werden vier Stellplätze

als E-Lade-Station eingerichtet. Die Beschilderung der Stellplätze erfolgt durch Zeichen 314-10 und 314-20, beide mit Zusatzzeichen 1010-66. Zusätzlich sind die einzelnen Stellplätze noch mit einem Piktogramm lt. Zeichen 1010-66 zu kennzeichnen.

Auf dem Inneren Ring wird gegenüber der Parkplatzzufahrt aus beiden Richtungen ein Zeichen 365-65 angeordnet. Die VZ sind mit Zusatzzeichen 1000-10 bzw. 1000-20 zu versehen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Im Parkdeck Am Nähermemminger Weg in Nördlingen, werden drei Stellplätze als E-Lade-Station eingerichtet. Die Beschilderung der Stellplätze erfolgt durch Zeichen 314-30 Zusatzzeichen 1010-66. Zusätzlich sind die einzelnen Stellplätze noch mit einem Piktogramm lt. Zeichen 1010-66 zu kennzeichnen.

Unmittelbar nach der Einfahrt ist am Unterzug ein Zeichen 1010-66 mit Linkspfeil anzubringen An der Einfahrt ins Parkdeck wird ein Zeichen 365-65 angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Zu Beginn der Straße im Winkel in Herkheim wird ein Zeichen 357-50 (Für Radfahrer und Fuß-

gänger durchlässige Sackgasse) angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 21.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

7. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Während der Deckenbauarbeiten auf der B 466 zwischen Holheim und der Landesgrenze wird die bestehende Verbotsschilderung durch Zeichen 250 an den Feldwegen Fl.Nr. 227 (aus Richtung Gemeindeverbindungsstraße Herkheim-Nördlingen) und 184 (aus Richtung Hauptstraße), beide Gemarkung Herkheim, ergänzt durch ein Zeichen 1026-32 (Linienverkehr frei).

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 21.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

8. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Verkehrszeichen 262-6 (Verbot für Fahrzeuge über 6 t tatsächliche Masse) am Feldweg Fl.Nr. 372, Gemarkung Schmähingen, Haggewand, werden ersetzt durch Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeugen) mit Zusatzzeichen 1026.36 (landwirtschaftlicher Verkehr frei)

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen

Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

9. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

Die **Große Kreisstadt Nördlingen**, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 28.06.2021 (Pl. Nr. 2020/111) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Geräteraum (Kalthalle) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1261/0 der Gemarkung Nähermemmungen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 28.06.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 28.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister“

10. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

Die **Große Kreisstadt Nördlingen**, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 29.06.2021 (Pl. Nr. 2021/083) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Getränkemarktes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1983/0 der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 29.06.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann in-

nerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 29.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister“

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 29.06.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister“